

# Hydra Lozärn



# Statuten

## Inhalt

<b>1. NAME UND SITZ</b>	<b>3</b>
<b>2. ZIEL UND ZWECK</b>	<b>3</b>
2.1 DIE OBEN GENANNTEN ZIELE SUCHT DIE HYDRA ZU ERREICHEN DURCH:	3
<b>3. MITTEL</b>	<b>3</b>
<b>4. UNTERSCHRIFT</b>	<b>3</b>
<b>5. BESTAND UND ORGANISATION</b>	<b>4</b>
5.1 HYDRA ANWÄRTER/AKTIVMITGLIEDER/JUGENDMITGLIEDER	4
5.1.1 URHYDRANER	4
5.1.2 JUGENDMITGLIEDER	4
5.2 EHRENMITGLIEDER	4
5.3 PASSIVMITGLIEDER	4
5.4 GÖNNER	4
<b>6. AUSTRITTE</b>	<b>5</b>
<b>7. AUSSCHLÜSSE</b>	<b>5</b>
<b>8. VEREINSORGANE</b>	<b>5</b>
8.1 GENERALVERSAMMLUNG	5
8.2 DER VORSTAND SETZT SICH ZUSAMMEN AUS:	6
8.3 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES	6
8.4 RECHNUNGSREVISOREN	6
<b>9. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>7</b>
9.1 RECHTE UND PFLICHTEN DER EHRENMITGLIEDER	7
9.2 RECHTE UND PFLICHTEN DER PASSIVMITGLIEDER:	7
<b>10. KOSTÜME UND INSTRUMENTE</b>	<b>8</b>
<b>11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
11.1 KRANKHEIT UND UNFALL	8
11.2 WILL EIN AKTIVMITGLIED SEIN KIND, BZW. KINDER AN DAS FASNACHTSTREIBEN MITNEHMEN, GELTEN FOLGENDE VORSCHRIFTEN:	8
<b>12. HAFTUNG</b>	<b>8</b>
<b>13. STAMMLOKAL</b>	<b>9</b>
<b>14. STATUTENÄNDERUNG</b>	<b>9</b>
<b>15. AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>9</b>



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Hydra Guggemusig Lozärn besteht ein Verein im Sinne ZGB Art. 60ff mit Sitz in Luzern.

## 2. Ziel und Zweck

Die Hydra Guggemusig setzt sich zum Ziel, alle Luzerner und Nichtluzerner während der Fasnachtszeit mit schaurigem Guggen aus dem Winterschlaf zu wecken.

Auf Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit wird geachtet. Die Hydra Guggemusig ist in jeder politischen und konfessionellen Hinsicht neutral.

### 2.1 Die oben genannten Ziele sucht die Hydra zu erreichen durch:

- Teilnahme an den Fasnachtsveranstaltungen in Luzern und nach Möglichkeit ausserhalb
- Anlässe ausserhalb der Fasnachtszeit, die Freundschaft und Geselligkeit fördern
- regelmässige Proben
- regelmässige Teilnahme am Stamm

## 3. Mittel

Das Vereinsvermögen der Hydra wird gebildet durch:

- Aktivmitgliederbeiträge
- Jugendmitgliederbeiträge
- Passivmitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen, Umzügen, Engagement oder sonstigen Verkaufsartikeln
- Einnahmen von Lokalvermietung
- Einnahmen von Konsumationen im Lokal
- Einnahmen von Kostümverkauf oder -Vermietung

Die GV bestimmt die Höhe der Beiträge und Gebühren und kann für Mitglieder, welche noch in der Erstausbildung sind und das 22. Altersjahr noch nicht abgeschlossen haben, reduzierte Beiträge beschliessen.

## 4. Unterschrift

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu Zweien. Der Kassier zeichnet für das wiederkehrende Tagesbankgeschäft alleine.



## 5. Bestand und Organisation

Die Hydra besteht aus:

- Hydra Anwärtern
- Jugendmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Das Vereinsjahr ist nicht mit dem Kalenderjahr identisch sondern dauert von GV zu GV.

### 5.1 Hydra Anwärter/Aktivmitglieder/Jugendmitglieder

Wer als Aktivmitglied in die Hydra eintreten will, muss mindestens 18 Jahre alt sein. Wer als Jugendmitglied in die Hydra eintreten will, muss mindestens 12 Jahre und über ein Aktivmitglied als Götti/Begleiter verfügen. Ein Jugendmitglied wird bei Erreichung der Volljährigkeit per nächst folgender GV automatisch zum Aktivmitglied.

Ein Antrag zur Aufnahme hat zu Händen des Vorstandes zu erfolgen.

Nach einer Probezeit und der Teilnahme an der Fasnacht kann die Hydra Anwärter auf die Mitgliedschaft anlässlich der GV als Jugend- oder Aktivmitglied aufnehmen. Die Zeit als Anwärter kann durch GV-Beschluss um ein Vereinsjahr verlängert werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die GV.

#### 5.1.1 Urhydraner

Nach 4 Jahren Aktivmitgliedschaft wird man zum Urhydraner ernannt. Der Urhydraner erhält einen Zinnbecher mit entsprechender Aufschrift.

#### 5.1.2 Jugendmitglieder

Das Jugendmitglied hat immer in Begleitung des verantwortlichen Aktivmitglieds zu sein, dasselbe trägt die alleinige Verantwortung und hat diese schriftlich beim Eintritt des Jugendmitglieds zu bestätigen.

Das Jugendmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

#### 5.2 Ehrenmitglieder

Durch GV-Beschluss können Personen, welche sich in hervorragender Weise um die Hydra verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 5.3 Passivmitglieder

Austretende Urhydraner können durch GV-Beschluss den Status eines Passivmitgliedes erlangen.

#### 5.4 Gönnern

Gönnern sind Freunde der Hydra Guggemusig.



## 6. Austritte

Austritte müssen schriftlich z.H. des Präsidenten auf das Ende eines Vereinsjahres eingereicht werden. Das austretende Mitglied muss seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Hydra nachkommen und hat Eigentum der Musig (wie Kleider, Instrumente, usw.) unverzüglich zurückzugeben. Mit dem Austritt verfallen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## 7. Ausschlüsse

Aus der Hydra wird ausgeschlossen, wer die Interessen der Hydra schädigt oder den Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag zuhanden der GV.

## 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- 

### 8.1 Generalversammlung

Ordentlicherweise findet alljährlich im Frühjahr (spätestens 3 Monate nach der Fasnacht) die GV statt. Zu dieser sind alle Anwärter, Aktivmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder einzuladen und deren Teilnahme ist – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – obligatorisch. Die Einberufung der GV hat mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse werden durch das Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausschliessung vom Stimmrecht gem. ZGB Art. 68. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von  $\frac{1}{3}$  aller Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes einberufen werden. Eine ausserordentliche GV kann frühestens 20 Tage nach der Eingabe stattfinden.

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl des Stimmenzählers
- Aufnahme der Anwärter
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten und Tambourmajors
- Kassa- und Revisorenbericht
- Mutationen
- Wahlen
- Jahresbeiträge
- Ehrungen
- Anträge



- Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle eingeladenen anwesenden Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind an der GV nur stimmberechtigt wenn sie im abgelaufenen Vereinsjahr aktiv an der Fasnacht teilgenommen haben. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten teilnehmen.

Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Anträge die später eintreffen, müssen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit angenommen werden.

## 8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Tambourmajor
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden. Ausser dem Präsidenten und dem Kassier substituiert sich der Vorstand selber.

## 8.3 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand ist die administrative und technische Leitung der Musig anvertraut. Er hat dazu alle notwendigen Kompetenzen. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft aufgelistet.

**8.3.1** Sollte ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor vorzeitig zurücktreten, so bestimmt der übrigbleibende Vorstand einen Ersatz. Dieser muss an der nächsten GV gewählt werden.

## 8.4 Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren kontrollieren den finanziellen Haushalt. Auf die Vorstandssitzung vor der GV haben sie die Buchführung des Kassiers, Werbechefs und des Beizers zu prüfen und einen Revisorenbericht zu erstellen.

## 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei Eintritt in die Hydra werden dem Mitglied die Vereinsstatuten abgegeben, wo Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt sind.

- Aktiv-, Jugend-, Passivmitglieder und Anwärter sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis spätestens 31. Dezember zu bezahlen. Der Stoff für die nächste Fasnacht wird den Mitgliedern erst nach Bezahlung des Beitrages ausgehändigt.
- Anwärter, Jugendmitglieder und Aktivmitglieder sind verpflichtet bei den Fasnachtvorbereitungen, Veranstaltungen und Versammlungen während des ganzen Jahres mitzuhelfen und mitzuarbeiten sowie regelmässig an den Proben teilzunehmen. Nachweislich begründete Entschuldigungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Aktivmitglieder können während eines Jahres pausieren, ohne ihren Status zu verlieren. Sie übernehmen während dieser Zeit die Rechte und Pflichten eines Passivmitgliedes.
- Die Pflichten der Vorstandsmitglieder und Inhaber von Spezialämtern werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### 9.1 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und verfügen über die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied. Will ein nicht aktives Ehrenmitglied an der Fasnacht teilnehmen, hat es dies ein halbes Jahr vor der Fasnacht dem Vorstand mitzuteilen.

### 9.2 Rechte und Pflichten der Passivmitglieder:

- Sie werden über die Aktivitäten des Vereins orientiert
- Sie haben das Recht an Veranstaltungen und Anlässen (ausgenommen GV) teilzunehmen. Über evtl. Kostenbeiträge entscheidet der Vorstand.
- Sie haben die Möglichkeit an der Fasnacht teilzunehmen, müssen dies jedoch mindestens ein halbes Jahr vor der Fasnacht beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- Bei Teilnahme an der Fasnacht hat das Passivmitglied die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds.

## 10. Kostüme und Instrumente

Das Material für Grinde und der Stoff für die Kostüme werden rechtzeitig an die Mitglieder abgegeben.

Die Finanzierung erfolgt über die Vereinskasse. Jeder Fasnachtsteilnehmer ist für die Herstellung seines Kostümes selber verantwortlich.

Die Grinde werden unter Anleitung des Bastelchefs und oder der Sujetgruppe an festgelegten Terminen gebastelt.

Kostüme und Grinde sind und bleiben Eigentum der Musig, können aber durch Beschluss des Vorstandes nach der Fasnacht vermietet oder verkauft werden. Das Aktivmitglied hat ein Vorkaufsrecht für sein Kleid.

Die Mitglieder sind verpflichtet zu dem ihnen anvertrauten Material Sorge zu tragen.

Ob die Kasse bei Schaden oder Abnutzung einen Beitrag leistet, entscheidet der Vorstand.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

Die Hydra Guggemusig hält sich grundsätzlich an die Bestimmungen der Vereinigten Guggemusiken Lozärn.

### 11.1 Krankheit und Unfall

Die Hydra übernimmt keine Haftung für Krankheiten oder Unfälle.

### 11.2 Will ein Aktivmitglied sein Kind, bzw. Kinder an das Fasnachtstreiben mitnehmen, gelten folgende Vorschriften:

- Das Kind muss das gleiche Kostüm tragen wie die Aktivmitglieder.
- Das Kind darf nur tagsüber mit der Musig fasnächeln (ausgenommen Monster).
- Für anfallende Mehrkosten (Stoff, Veranstaltungen usw.) muss ein zu bestimmender Beitrag geleistet werden.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen am Stamm, Probeweekend und GV nicht teilnehmen.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig und allen das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Stammlokal

Die Hydra Guggemusig betreibt ein Stammlokal/Bastelraum. Finanzierung der Miete und Unterhalt für das Lokal geschieht über die Hydra-Kasse. Um die Finanzierung zu erleichtern, kann das Lokal an Dritte vermietet werden.

### 14. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Eingabebestimmungen sind gleich wie bei den Anträgen.

### 15. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins zufolge Verminderung der Mitgliederzahl auf unter fünf, oder aus einem anderen Grund, bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der restlichen Stimmberechtigten. Diese Abstimmung hat offen zu erfolgen.

Sollte sich der Verein auflösen, so gilt folgendes:

Das Vermögen und bewegliche Eigentum des Vereins wird zur Aufbewahrung deponiert. Und zwar so lange, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.

Sollte dies binnen Jahresfrist nicht der Fall sein, kommt das restliche Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution zu Gute. Welche wohltätige Institution, bestimmt die Auflösungsversammlung.

Diese Statuten sind Ergänzungen zur Gründungsurkunde der Hydra Guggemusig vom 31. August 1971.

Sie ersetzen alle bisherigen Ausgaben und Nachträge.

Bei diesen Statuten handelt es sich um die Abschrift der durch die GV genehmigten Statuten unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit beschlossenen Änderungen.

